Satzung des Streetcombatsystem e.V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Streetcombatsystem". Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Im Rahmen der Vereinsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist es Ziel des Vereins, innerhalb von verbandsorganisiertem sowie freizeitorganisiertem Sport- und Wettkampfbetrieb, die Kampfkünste zu entwickeln und zu pflegen.
- 2. Der Verein erreicht seine Ziele durch
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - b. Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich (Nachhilfe, Gewaltprävention, Unterrichtung im Umgang mit Mobbing und mit angestauten Aggressionen)
 - c. Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - d. Information der Öffentlichkeit

§3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Verbandspolitisch ist der Verein Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt.

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
- 2. Bei leichten Verfehlungen können folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Mitglied durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a. Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- und Stimmrechts bei schuldhaft unsportlichem Verhalten und schuldhaftem Verstoß gegen die Interessen des Vereins

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§8 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss auf dem Verein

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund einer dauerhaften Verletzung seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann, verzieht oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.
- **3.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - b. wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

- c. wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- 5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- **6.** Eine Rückvergütung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9 Beiträge, Recht und Pflichten

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, zu deren Entrichtung die Mitglieder verpflichtet sind.
 Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, welche hierzu eine Beitragsordnung erlässt.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 3. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§10 Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt ohne Vorgabe besonderer Formvorschriften 4 Wochen im Voraus schriftlich.
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeiten,
- f. Satzungsänderungen,
- g. Entscheidung in Berufungsfällen für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie für den Ausschluss von Mitgliedern,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- j. Beschlussfassung über Anträge,
- k. Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsorgane anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 10. Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

§12 Der Vorstand und die Beisitzer

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 4 Beisitzern als erweiterter Vorstand.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden einzeln vertreten. Die Vertreter sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung Beisitzer aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu ernennen. Die Beisitzenden haben keine Vertretungsbefugnis.

§13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§14 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht über die Prüfungsergebnisse zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.07.2012 beschlossen worden.